

S a t z u n g

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steueratzung) in der Gemeinde Seebach vom 08.08.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1998 hat der Gemeinderat Seebach in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Spielapparate-Steueratzung vom 08.08.2001 beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Seebach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und um das Spielen um Geld und Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z. B. Billard, Darts, Tischfußball u. ä. sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Kalendermonat und Gerät:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Gaststätten | 40,00 € |
| b) in Spielhallen | 75,00 € |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (ohne Ziffer 3) | |
| a) in Gaststätten | 25,00 € |
| b) in Spielhallen | 35,00 € |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen, Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 € |

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

**§ 6
Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

**§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Steuerschuld wird durch Bescheid auf der Grundlage der Anzeige nach § 6 je Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Steuerschuld ist quartalsweise zu entrichten.

**§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der Geschäftszeiten zur Überprüfung der Steuertatbestände die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Aufstellungsräume zu betreten.

**§ 9
Geltung des Gesetzes über kommunale Aufgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer gültigen Fassung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig wird die „Satzung über die Erhebung einer Spielapparatesteuer in der Gemeinde Seebach“ vom 04.01.1994 außer Kraft gesetzt.

Seebach, 08.08.2001

Kästner
Bürgermeister